

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

1. Die aufgrund des § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl I S. 1665) in der derzeit gültigen Fassung und des § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl I S. 1938) in der derzeit gültigen Fassung ergangene Allgemeinverfügung vom 18.02.2022 zur Aufstellungspflicht und dem Verbot der Durchführung von Veranstaltungen in ornithologischen Risikogebieten sowie der Teilnahme von Geflügel aus betroffenen Gebieten an Veranstaltungen in anderen Gebieten, wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Das aktuelle Geflügelpestgeschehen in Hessen ist weiter rückläufig. In Hessen sind seit dem 04.03.2022 keine neuen Fälle der Aviären Influenza mehr gemeldet worden. Nachfolgende Untersuchungen von Vögeln erbrachten keinen Nachweis auf das Virus, so dass nach aktueller Risikoeinschätzung die verfügten Schutzmaßnahmen für den Main-Taunus-Kreis aufgehoben werden können. Damit sind mit sofortiger Wirkung auch wieder Ausstellungen und Märkte mit Geflügel möglich.

Die Voraussetzungen des § 44 der Geflügelpest-Verordnung sind erfüllt, sodass die zuständige Behörde die angeordneten Schutzmaßregeln aufhebt.

Meine Zuständigkeit hierfür ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 232) in der zurzeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08. November 2010 (GVBl I 354, 358) in der zurzeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In

einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Aufhebung der Sperrmaßnahmen im Interesse einer tierschutzgerechteren Haltung der noch eingesperrten Tiere unverzüglich greifen muss.

Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung kann auf der Bekanntmachungsseite des Main-Taunus-Kreises abgerufen werden sowie während der Geschäftszeiten beim Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Gebäude S 283, Raum 2.07, Mainzer Landstraße 500, 65795 Hattersheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch elektronische Form ersetzt werden. Das heißt, der Widerspruch kann auch

- mittels eines elektronischen Dokumentes, welches mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, die den rechtlichen Anforderungen genügt, versehen ist,
- per De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an mtk@mtk.de-mail.de oder über das Besondere Anwaltspostfach (BeA) sowie
- über das elektronische Bürgerpostfach (eBO) an das Behördenpostfach (egvp_bebpo) der Kommunalverwaltung Landkreis Main-Taunus

eingelegt werden (§ 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einlegung eines Widerspruches mittels einer einfachen E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nicht zulässig ist.

Hofheim am Taunus, 11.05.2022



Michael Cyriax

Landrat